

Johannes Ulbricht*

Inhaltliche Ausgestaltung und Bereitstellung von Plattform-AGB nach Maßgabe der P2B-VO – Transparenzvorschriften auf dem Prüfstand

Da der Abschluss und die Abwicklung von Verträgen im Internet längst einen elementaren Bestandteil der fortgeschrittenen und globalisierten Geschäftswelt bilden, sind kleine und mittelständische Unternehmen besonders auf die Nutzung von Vermittlungsdiensten und Suchmaschinen angewiesen. Um der daraus entstehenden Machtposition dieser Intermediäre entgegenzutreten, hat der europäische Gesetzgeber den gewerblichen Nutzern mit der P2B-VO ein wichtiges Schutzinstrument an die Hand gegeben. Dessen Konzeption ist im Ansatz gelungen, bleibt jedoch an mancher Stelle hinter den Erwartungen zurück.

I. Ein Regulierungsansatz gegen Abhängigkeit

Die durch die Internetnutzung erhöhte Geschwindigkeit und Effizienz von Transaktionen sind Grundlage des wirtschaftlichen Wachstums einer modernen Gesellschaft. Die Intermediäre des Online-Markts, insbesondere Vermittlungsdienste und Suchmaschinen, verschaffen kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) eine wichtige neue Zugangsmöglichkeit zu potenziellen Kunden.¹ Dadurch können KMU Defizite wie Standortnachteile, ein geringes Unternehmensvolumen oder eine nur kurze Verweildauer am Markt überwinden, die einer vorteilhaften wirtschaftlichen Entwicklung in der Regel entgegenstehen.² Mit den dabei entstehenden Chancen gehen aber auch Risiken einher. Werden Geschäfte über Online-Plattformen geschlossen, tritt der jeweilige Intermediär gestalterisch zwischen den Internetauftritt der KMU als gewerbliche Nutzer und die Konsumententscheidung der potenziellen Kunden. Durch den hohen Anteil des Online-Absatzes befinden sich die gewerblichen Nutzer in einer Abhängigkeitslage gegenüber den Intermediären.³ Aufgrund ihrer faktischen Rechtsetzungsmacht und der damit einhergehenden „Wächterstellung“ vor dem Zugang zu den Online-Märkten werden sie häufig „Privatgesetzgeber“ bezeichnet.⁴

Die Verordnung des europäischen Parlaments und des Rats der europäischen Union vom 31.7.2019 für Fairness und Transparenz von Online-Vermittlungsdiensten (2019/1150), im Folgenden „P2B-VO“, stellte den ersten Versuch dar, dieses ökonomische Ungleichgewicht durch Rechtsetzung einer interessengerechten Lösung zuzuführen. Ziel der Verordnung ist dabei die Verbesserung der Ausgangsposition der gewerblichen Nutzer durch die Förderung von Transparenz und Fairness in der Vertragsbeziehung zu den Intermediären, insbesondere in den AGB.⁵

II. Praktische Bedeutung

Im Bewusstsein der Diversität des Online-Markts und um ein möglichst breites Spektrum der unterschiedlichen Vertragsgestaltungen abzudecken, wurde der AGB-Begriff in der P2B-VO weit gefasst. Gemäß Art. 2 Nr. 10 unterliegen alle einseitig vom Intermediär festgelegten Vertragsbedingungen bzw. -bestimmungen den Vorschriften der P2B-VO. Im Rahmen der dafür vorzunehmenden Gesamtbewertung steht insbesondere die Aushandlung einer Vertragsklausel der Qualifikation als AGB nicht ohne Weiteres entgegen. Es sind weder eine Vorformulierung noch eine Nutzung in einer Vielzahl von Verträgen unbedingt erforderlich, wie etwa gem. § 305 Abs. 1 BGB.⁶ Somit geht der AGB-Begriff der P2B-VO erheblich über den des § 305 Abs. 1 BGB hinaus. Der weite Anwendungsbereich und die damit einhergehende praktische Relevanz der Verordnung gebieten eine besondere Aufmerksamkeit bei ihrer Beurteilung.

III. Inhaltliche Anforderungen

1. Klare und verständliche Formulierung

a) Transparenz zwischen Unternehmern

Gemäß Art. 3 Abs. 1 lit. a) müssen AGB klar und verständlich formuliert sein. Bei diesen Begriffen handelt es sich zwar um unbestimmte Rechtsbegriffe. Nach allgemeiner Auffassung entspricht ihre Bedeutung im Ausgangspunkt aber der des

* Der Autor ist Doktorand am Lehrstuhl von Prof. Dr. Ingo Saenger, Institut für Internationales Wirtschaftsrecht – Abt. III, Westfälische Wilhelms-Universität Münster und wissenschaftlicher Mitarbeiter bei Clifford Chance, Düsseldorf. Der Beitrag basiert auf einer Seminararbeit des Autors zum Thema Europäische AGB-Kontrolle im Rahmen seines Schwerpunktstudiums.

1 Erwägungsgründe 1 bis 3; Schweitzer ZEuP 2019, 2; Wais EuZW 2019, 221; Busch GRUR 2019, 788; Ernst CR 2020, 735 (753); Kohser/Jahn GRUR-Prax 2020, 273.

2 Söbbing ITRB 2020, 173; Büttel, jurisPR-ITR 11/2020 Anm. 2.

3 Beispiel: HDE Online-Monitor 2021, Satz 24 f.: Im Jahr 2020 fallen 53 % des Online-Umsatzes in Deutschland auf die Online-Plattform Amazon. Im Jahr 2019 waren es noch 48 %. 45 % der stationären Händler verkaufen ihre Produkte im Internet, von diesen aber nur 62 % über einen eigenen Web-Handel. Stärkere europäische Regulierung befürwortend: Will, Handelsverband AT, 28.1.2019.

4 Schweitzer ZEuP 2019, 2 (3); Wais EuZW 2019, 221; Busch GRUR 2019, 788; Christian Alexander WRP 2020, 945; Kohser/Jahn GRUR-Prax 2020, 273; Büttel, jurisPR-ITR 11/2020 Anm. 2 A.

5 Erwägungsgrund 7, Art. 1 Abs. 1 P2B-VO. Artikel sind, soweit nicht anders bezeichnet, solche der P2B-VO. Transparenz und Fairness als Hauptprobleme werden genannt in: Kommission JRC Technical Reports JRC Digital Economy Working Paper 2017.07 Satz 11 ff.

6 Köhler/Bornkamm/Feddersen/Alexander P2B-VO Art. 3 Rn. 47; Graf v. Westphalen BB 2020, 579 (580 f.).

Transparenzgebots im unternehmerischen Rechtsverkehr gem. §§ 307 Abs. 1 Satz 2, 310 Abs. 1 BGB, so dass zur Inhaltsbestimmung auch die Rechtsprechung zu diesen Normen herangezogen werden kann⁷: Erforderlich ist, dass der Verwender „die tatbestandlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen so genau beschreibt, dass für ihn keine ungerechtfertigten Beurteilungsspielräume entstehen. Der Vertragspartner soll [...] ohne fremde Hilfe möglichst klar und einfach seine Rechte und Pflichten feststellen können, damit er die rechtliche Tragweite der Vertragsbedingungen bei Vertragsschluss hinreichend erfassen kann und nicht von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten wird.“⁸ Maßgeblich sind dabei die Umstände des Einzelfalls, hier also das Informationsbedürfnis eines durchschnittlich aufmerksamen und verständigen gewerblichen Nutzers.⁹ Durch diese Vorschrift werden erstmals auf europäischer Ebene Transparenzanforderungen an die AGB im Unternehmerverkehr implementiert.¹⁰

b) Erweiterung des Transparenzgebots

Weniger einfach zu bestimmen ist die Bedeutung des Erwägungsgrund 15 Satz 2. Danach sollen AGB dann nicht klar und verständlich formuliert sein, wenn „Angaben zu wichtigen gewerblichen Fragen nicht ausführlich genug [geregelt sind], und somit für den gewerblichen Nutzer in den wichtigsten Aspekten des Vertragsverhältnisses kein angemessenes Maß an Vorhersehbarkeit gegeben ist.“ Diese Erwägung soll den Besonderheiten der gewerblichen Vertragsbeziehung zwischen dem Intermediär und dem gewerblichen Nutzer Rechnung tragen. Unklar ist aber, ob diese Negativabgrenzung zu klaren und verständlichen AGB die Informationspflichten der Intermediäre über das herkömmliche Transparenzgebot hinaus erweitert.

Die Bestimmung der Begriffe „ausführlich“ und „Vorhersehbarkeit“ fällt vergleichsweise leicht. Es geht im Ergebnis darum, dass sich der gewerbliche Nutzer allein anhand der AGB über die Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses, insbesondere über seine Rechte und Pflichten informieren kann, dem Intermediär also keine ungerechtfertigten Beurteilungsspielräume zustehen. Insoweit besteht ein Gleichlauf zu § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB.¹¹ Welche Angaben die „wichtigen gewerblichen Fragen“ und die „wichtigsten Aspekte des Vertragsverhältnisses“ umfassen, wird von der P2B-VO allerdings nicht näher definiert und bleibt offen. Dies erscheint vor dem Hintergrund ihrer Zielsetzung, der Förderung von Fairness und Transparenz zugunsten der gewerblichen Nutzer, problematisch. Durch diese vage Formulierung ist das Transparenzgebot gem. § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB wiederum gefährdet, da bei der Entscheidung über wichtige gewerbliche Fragen und die wichtigsten Aspekte des Vertragsverhältnisses eben doch Beurteilungsspielräume des Intermediärs geschaffen werden, auf die der gewerbliche Nutzer keinen Einfluss hat.¹²

Einerseits stellen die in Erwägungsgrund 15 Satz 2 genannten Ergänzungen im Gegensatz zu der Norm des Art. 3 Abs. 1 keine unmittelbaren Verpflichtungen dar. Es spricht vieles dafür, dass der europäische Gesetzgeber durch diese Formulie-

rung nur die besondere Schutzbedürftigkeit der gewerblichen Nutzer in Zweifelsfällen herausstellen wollte. Die große Masse an unterschiedlichen Branchen an Online-Plattformen dürfte aus seiner Sicht einer konkreten Fassung der „wichtigsten Vertragsaspekte“ im Weg gestanden haben. Zudem ist die Aufführung diverser Vertragsaspekte in den AGB in Art. 3 Abs. 1 lit. c) -d) und den Art. 4 ff. geregelt.¹³ Auch wird sich aus Art. 3 Abs. 1 lit. a) bereits die Verpflichtung zu einer klaren und verständlichen Konturierung der vertraglichen Beziehung ergeben.¹⁴ Andererseits wäre es nicht zu viel verlangt gewesen, konkrete Beispiele für branchenübergreifend bedeutsame Vertragselemente zu nennen, wollte man durch die Ergänzung in Erwägungsgrund 15 Satz 2 dem Nutzer wirklich helfen. Unter solche Elemente fallen insbesondere die Fälligkeit und die Zahlung der Nutzungsgebühr, die Vertragsdauer, die Haftung des Intermediärs sowie eine Nutzungsordnung. Der deutsche Gesetzgeber zeigt in den Art. 246 ff. EGBGB, dass die Erstellung von Katalogen solcher Vertragselemente auch branchenübergreifend und allgemeingültig erfolgen kann.¹⁵ In diesen Artikeln werden den Unternehmern für Verbraucherverträge konkrete Angaben dieser Art gemacht. Sie dienen gem. § 312 a Abs. 2 BGB als Informationsbasis für sämtliche Verbrauchergeschäfte.

Vor diesem Hintergrund erscheinen die in Erwägungsgrund 15 genannten Ergänzungen nur halbherzig und nicht zielführend. Es wird nicht deutlich, ob den Intermediären dabei konkrete Vorgaben gemacht oder nur leitende Erwägungen festgehalten werden. Im ersteren Fall ist die Konkretisierung nicht gelungen. Es bleibt dann auf eine verbindliche Auslegung durch die europäische Rechtsprechung zu hoffen. Im letzteren Fall wäre es aus Gründen der Rechtssicherheit in der Praxis aber besser gewesen, der europäische Gesetzgeber hätte auf die Konkretisierung ganz verzichtet.

7 Naumann/Rodenhausen ZEuP 2020, 769 (786); Graf v. Westphalen BB 2020, 579 (582); Höppner/Schulz ZIP 2019, 2329 (2333); Tribess GWR 2020, 233 (235); Schneider/Kremer WRP 2020, 1128 (1131); Voigt/Reuter MMR 2019, 783 (785); Palma, ZdiW 2021, 136; Niebling MDR 2020, 650 Rn. 20; Busch GRUR 2019, 788 (790); Söbbing ITRB 2020, 173 (174); Graf v. Westphalen/Thüsing/Hoeren, Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke, 49. EL 2023, IT-Verträge Rn. 125; Kohser/Jahn GRUR-Prax 2020, 273.

8 BGH 12.12.2019 – IX ZR 77/19, ZIP 2020, 310 (312) Rn. 24; BGH 1.10.2019 – VI ZR 156/18, ZIP 2019, 2345 (2347) Rn. 23.

9 Köhler/Bornkamm/Feddersen/Alexander P2B-VO Art. 3 Rn. 10; Busch GRUR 2019, 788 (790); Schneider/Kremer WRP 2020, 1128 (1131); Wais EuZW 2019, 221 (225); Niebling MDR 2020, 650 (653).

10 Busch GRUR 2019, 788 (790); Höppner/Schulz ZIP 2019, 2329 (2333); Palma ZdiW 2021, 136 (137).

11 BGH 22.3.2018 – IX ZR 99/17, ZIP 2018, 882 (885) Rn. 34; Graf v. Westphalen BB 2020, 579 (582).

12 Graf v. Westphalen BB 2020, 579 (582).

13 Siehe sogleich unter 2.b).

14 Busch/Graf v. Westphalen P2B-VO Art. 3 Rn. 21. Vertreten wird auch, dass das Transparenzgebot für die Bestimmung der og Begriffe genügt: Voigt/Reuter MMR 2019, 783 (785).

15 So zB die Verpflichtung gem. § 312 d Abs. 1 BGB iVm Art. 246 § 1 Abs. 1 Nr. 8 die Verpflichtung des Unternehmers zur Information des Verbrauchers über das Bestehen des gesetzlichen Mängelhaftungsrechts.

2. Informationspflichten

Die P2B-VO enthält darüber hinaus diverse Anforderungen an die AGB des Intermediärs und greift dadurch in seine vertragliche Gestaltungsfreiheit ein.

a) Gründe der Leistungsanpassung

Wenn der Intermediär seine Dienste gegenüber einem gewerblichen Nutzer suspendiert, beendet oder sonst einschränkt, erfordert dies gem. Art. 4 Abs. 1 eine Begründung. Eine solche Leistungsanpassung darf gem. Art. 3 Abs. 1 lit. c) iVm Art. 4 Abs. 1 nur auf Gründen beruhen, die bereits in den AGB des Intermediärs aufgeführt sind. Bis zum Erlass des Digital Markets Act (DMA)¹⁶ stellte sich an dieser Stelle die Frage, ob dem Intermediär bei der Aufnahme solcher Gründe in seine AGB inhaltliche Grenzen gesetzt sind. Dieses Auslegungsproblem wurde jedoch durch die Einführung des Art. 6 Abs. 12 DMA gelöst. Danach müssen die AGB für gewerbliche Nutzer fair, zumutbar und diskriminierungsfrei sein. Hierdurch wird die europäische AGB-Kontrolle erstmals um einen materiellen Inhaltsfilter erweitert, der sich auch auf die Gründe der Leistungsanpassung bezieht.¹⁷ In Art. 4 Abs. 3 Satz 1 iVm Art. 11 Abs. 1 lit. c) ist jedoch vorgesehen, dass dem gewerblichen Nutzer die Inanspruchnahme des Beschwerdemanagements möglich sein muss, um die Fakten zu überprüfen, die der Leistungsanpassung des Intermediärs zugrunde liegen. Die P2B-VO statuiert daher zumindest ein Mindestmaß an objektiver Überprüfbarkeit der Leistungsanpassungsgründe, so dass die Erfüllung ihres Tatbestands einer faktischen Kontrolle¹⁸ zugänglich ist.¹⁹

b) Weitere Pflichten

Art. 3 Abs. 1 sieht noch weitere Transparenzanforderungen vor, deren Inhalt in den Erwägungsgründen der Verordnung näher bestimmt wird, auf die hier aber nur kurz eingegangen werden soll: Der Intermediär hat in seinen AGB Informationen zu allen zusätzlichen Vertriebswegen und Partnerprogrammen anzugeben, auf denen die Leistungen des gewerblichen Nutzers angeboten werden könnten, Art. 3 Abs. 1 lit. d).²⁰ Gem. Art. 3 Abs. 1 lit. e) haben die AGB des Intermediärs zudem allgemeine Informationen zu den Auswirkungen der AGB auf die Inhaberschaft und die Kontrolle von Rechten des geistigen Eigentums gewerblicher Nutzer zu enthalten.²¹ Während in Art. 3 Abs. 1 lit. a) und c)-e) allgemeine Anforderungen geregelt sind, findet sich in vielen darauffolgenden Vorschriften über Rechte und Pflichten der Vertragsparteien jeweils die korrespondierende Verpflichtung, deren konkrete Ausgestaltung in die AGB aufzunehmen, darunter Art. 5 (Erläuterung von Ranking-Parametern), Art. 6 (Informationen zu Nebenwaren und Dienstleistungen) und Art. 11–14 (Informationen zur Nutzung anderer Vertriebswege und zur Streitbeilegung). Im deutschen Recht, unter anderem in den §§ 312 a Abs. 2, 312 d, 312 j Abs. 2 BGB, werden Informationsgebote lediglich im Verhältnis von Unternehmern zu Verbrauchern geregelt. Positive Informationspflichten für AGB im Verhältnis zwischen Unternehmern waren dem deutschen Recht bislang fremd, so dass die Anforderungen der P2B-VO insoweit eine Ergänzung dar-

stellen. Diese neuen Vorgaben für die Intermediäre des Online-Handels sind für ihre gewerblichen Vertragspartner von großem Vorteil. Durch die erstmalige Statuierung von Transparenzpflichten wird den Nutzern die Möglichkeit gegeben, das Verhalten der Intermediäre genau zu kontrollieren, mit den vertraglichen Bestimmungen abzugleichen und ggf. rechtliche Schritte gegen diese einzuleiten. Im Ansatz sind die nunmehr einzuhaltenden Transparenzanforderungen daher als gelungen zu bewerten.

3. Das richtige Maß

Die Anwendung dieser neuen Vorgaben in der Praxis wirft aber auch Probleme auf. Aus Sicht der Intermediäre stellen sich die hohen inhaltlichen Anforderungen an die Transparenz als die eindeutige Aufforderung dar, möglichst detaillierte und genau umschriebene Angaben in den AGB zu machen. Dies gilt umso mehr, da in Art. 3 Abs. 3 die Nichtigkeit der Klauseln bei einem Verstoß gegen die in Art. 3 Abs. 1 genannten Anforderungen angedroht wird.²² Insbesondere gegenüber KMU und Start-Ups mit wenig Erfahrung im Online-Geschäft werden Intermediäre für eine bessere Verständlichkeit detailliertere Vertragsbestimmungen unterbreiten, was einen erhöhten bürokratischen Aufwand nach sich zieht und einem möglichst zügigem Geschäftseinstieg entgegensteht.²³ Ausführlichere AGB bedeuten zwar auch grundsätzlich ein höheres Maß an Verständlichkeit, können aber auch für Unübersichtlichkeit sorgen, was für die gewerblichen Nutzer eher von Nachteil ist.²⁴ Bei einer rein praktischen Sichtweise werden durch die neuen Transparenzanforderungen dabei in erster Linie kleinere Unternehmen belastet.

Dieser erhöhte Aufwand ist aber notwendige Folge einer nunmehr stärkeren Position der gewerblichen Nutzer. Die AGB-Werke ihrer Vertragspartner dienen aufgrund der höheren Transparenzanforderungen der Art. 3 ff. nunmehr als Informationsmedien und enthalten genaue Angaben zu den Modalitäten der Nutzungsvereinbarung.²⁵ Möchten sich die Nutzer gegen das Verhalten der Intermediäre rechtlich zur Wehr setzen und einzelne Nutzungsbedingungen kontrollieren lassen, stehen ihnen nunmehr konkretere Anhaltspunkte zur Verfü-

¹⁶ Verordnung (EU) 2022/1925 vom 14.9.2022 über bestreitere und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2022/1828 (Gesetz über digitale Märkte).

¹⁷ LG München I 12.5.2021 – 37 O 32/21, K&R 2021, 751; Podszun/Bongartz/Kirk NJW 2022, 3249 (3252) Rn. 36.

¹⁸ Nunmehr auch am Maßstab des DMA.

¹⁹ Erwägungsgrund 22 Satz 4; Köhler/Bornkamm/Feddersen/Alexander P2B-VO Art. 3 Rn. 17; Wais EuZW 2019, 221 (226); Kohser/Jahn GRUR-Prax 2020, 273 (274); BeckOK UWG/Wais P2B-VO Art. 3 Rn. 15.

²⁰ Konkretisierung in Erwägungsgrund 16.

²¹ Konkretisierung in Erwägungsgrund 17.

²² Busch GRUR 2019, 788 (791); Naumann/Rodenhausen ZEuP 2020, 768 (787).

²³ Naumann/Rodenhausen ZEuP 2020, 768 (787); Höppner/Schulz ZIP 2019, 2329 (2338).

²⁴ Schneider/Kremer WRP 2020, 1128 (1131); Tribess GWR 2020, 233 (238); Alexander WRP 2020, 945 (949 f.); Naumann/Rodenhausen ZEuP 2020, 769 (787, 798); Twigg-Flesner EuCML 2018, 222 (230); Höppner/Schulz ZIP 2019, 2329 (2338).

²⁵ Will, Handelsverband AT, 28.1.2019.

gung. Ihre Rechtsschutzmöglichkeiten haben sich dadurch erheblich verbessert. Dass der mangelnden Transparenz in diesen Geschäftsbeziehungen zumindest im Kern Abhilfe geschaffen wurde, lässt sich nur schwer bestreiten.

Dem Problem der Überregulierung wird die europäische Rechtsprechung durch die strenge Anwendung des Transparenzgebots gem. Art. 3 Abs. 1 lit. a) begegnen. Die Verständlichkeit der AGB darf nicht durch ein ausuferndes Regelwerk beeinträchtigt werden. Sie bildet daher die Obergrenze des AGB-Volumens.²⁶ Auf der Grundlage einer solchen Rechtsprechung ist zumindest langfristig mit der Entwicklung eines ausgewogenen Informationsstandards in der Praxis zu rechnen.

IV. Bereitstellung

1. Ständige Verfügbarkeit

Neben den inhaltlichen Anforderungen existieren in der P2B-VO auch Vorgaben für die Bereitstellung der AGB. Gem. Art. 3 Abs. 1 lit. b) haben die Intermediäre sicherzustellen, dass ihre AGB für gewerbliche Nutzer zu jeder Zeit ihrer Geschäftsbeziehung und auch bereits vor der Phase des Vertragsschlusses leicht verfügbar sind. Nur so können die strengen Transparenzvorgaben ihre volle Wirksamkeit entfalten.²⁷ Maßgeblich für die Beurteilung dieser Verfügbarkeit ist wiederum das Empfinden eines durchschnittlichen gewerblichen Nutzers.²⁸ Diese Voraussetzung ist dem europäischen Recht im Unternehmensverhältnis nicht neu. Bereits in § 2 Abs. 1 Nr. 7 der DL-InfoV²⁹, die auch im B2B-Verkehr gilt, wird der Verwender zu einer derartig ständigen Verfügbarkeit seiner AGB verpflichtet.³⁰ Nach verbreiteter Ansicht genügt ein Downloadlink auf der Website des Intermediärs.³¹ Die Verwendung eines dauerhaften Datenträgers ist jedenfalls nicht erforderlich. Dies ergibt sich bereits aus einem Umkehrschluss zu Art. 3 Abs. 2, in dem ein solcher für die Änderungsmitteilung ausdrücklich vorgesehen ist.³² Daraus ergäben sich zudem Probleme, wenn es zu einer Änderung der AGB kommen sollte und ihre Wirksamkeit von der Zustellung eines neuen Datenträgers bei allen gewerblichen Nutzern abhängig wäre. Ferner kann auch der Begriff der leichten Verfügbarkeit aus Art. 12 Abs. 1 DS-GVO³³ herangezogen werden, der die Downloadmöglichkeit ebenfalls ausreichen lässt.³⁴ Auch findet sich eine ähnliche Verpflichtung bereits im § 312i Abs. 1 Nr. 4 BGB, der auf Art. 10 Abs. 3 ECRL³⁵ beruht und ebenfalls „nur“ erfordert, dass der Nutzer die AGB speichern und reproduzieren kann.

2. Welche AGB gelten?

Die Verpflichtung der ständigen Verfügbarkeit der AGB zieht aber ein praktisches Problem nach sich. AGB gem. Art. 2 Nr. 10 können auch solche Bestimmungen sein, die erst zwischen dem gewerblichen Nutzer und dem Intermediär verhandelt werden.³⁶ Der Schutz potenzieller Nutzer, der in Erwägungsgrund 18 Satz 2 vorgesehen ist, beschränkt sich dann aber auf die Verfügbarkeit jener Bestimmungen ihres potenziellen Vertrags, die nicht selbst im Einzelnen bestimmt werden. In der Literatur wird vertreten, dass Art. 3 Abs. 1 lit. b) teleolo-

gisch zu reduzieren sei, so dass nur das Standardwerk und nicht alle jemals vereinbarten AGB von Anfang an darzustellen sind, da sonst eine erhebliche Missbrauchsgefahr bestehe.³⁷ Dieses Problem könne auch behoben werden, indem die Verordnung zwischen offenen und geschlossenen Online-Märkten differenzieren würde. Während bei offenen Märkten nur das Standardwerk darzustellen wäre, da in der Regel keine Nachverhandlungen stattfinden, würde sich die Darstellung auf geschlossenen Märkten erübrigen. Ein Interesse der potenziellen Nutzer an der vorvertraglichen Einsichtnahme in die AGB-Werke ist dort von vornherein nicht gegeben, da über alle wesentlichen Vertragsbedingungen persönlich verhandelt wird.³⁸

3. Keine Verdrängung nationaler Vorschriften

Hinsichtlich der Verfügbarkeitsanforderungen stellt sich die Frage des Anwendungsvorrangs gegenüber nationalen Vorschriften.³⁹ Gemäß § 305 Abs. 2 BGB erfordert die Einbeziehung von AGB einen Hinweis⁴⁰ bzw. ihre deutliche zumutbare Erkennbarkeit bei Vertragsschluss. Eine Kollision mit Art. 3 Abs. 1 lit. b) wird deshalb verneint, da § 305 Abs. 3 BGB gem. § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB nicht im B2B-Kontext anwendbar ist.⁴¹ In der Folge wird angenommen, Art. 3 Abs. 1 lit. c) kollidiere aber mit dem allgemeineren Vertragsrecht der §§ 145 ff. BGB, die den Inhalt von Vertragsverhältnissen ebenfalls an der anfänglichen Einigung messen.⁴² Die P2B-VO trifft aber bereits keine Aussage zu der Einbeziehung von AGB. Art. 3 Abs. 1 lit. b) enthält keine ausdrückliche oder konkludente Hinweispflicht als anfängliche Wirksamkeitsvoraussetzung,

26 Statt aller: BeckOK UWG/Wais P2B-VO Art. 3 Rn. 2.

27 BeckOK UWG/Wais P2B-VO Art. 3 Rn. 6.

28 Köhler/Bornkamm/Feddersen/Alexander P2B-VO Art. 3 Rn. 12.

29 Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer (Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung – DL-InfoV) vom 12.3.2010.

30 Ernst CR 2020, 735.

31 Söbbing ITRB 2020, 173 (174); Palma ZdiW 2021, 136 (137); Busch GRUR 2019, 788 (790); Voigt/Reuter MMR 2019, 783 (786); Schneider/Kremer WRP 2020, 1128 (1132); Ernst CR 2020, 735; BeckOK UWG/Wais P2B-VO Art. 3 Rn. 8.

32 So auch: Wais EuZW 2019, 221 (225); Schneider/Kremer WRP 2020, 1128 (1131).

33 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

34 Paal/Pauly/Hennemann DS-GVO Art. 12 Rn. 32; Kühling/Buchner/Bäcker DS-GVO Art. 12 Rn. 17.

35 Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8.6.2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt ("Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr"), auch „E-Commerce-Richtlinie“.

36 Gem. Erwägungsgrund 14 Satz 3 aE soll für die erforderliche Gesamtbewertung die Tatsache, dass bestimmte Bestimmungen einzeln verhandelt wurden, für sich genommen nicht entscheidend sein.

37 Palma ZdiW 2016, 136 (137); Graf v. Westphalen BB 2020, 579 (581).

38 Naumann/Rodenhausen ZEuP 2020, 768 (789).

39 Vgl. Art. 1 Abs. 4.

40 Hier besteht eine solche Hinweispflicht zumindest im Grundsatz.

41 Palma ZdiW 2021, 136 (137).

42 Graf v. Westphalen BB 2020, 579 (581); Naumann/Rodenhausen ZEuP 2020, 768 (788).

sondern regelt die Wirksamkeit der AGB aufgrund ihrer ständigen Verfügbarkeit.⁴³ Damit kommt es bereits nicht auf die Anwendbarkeit von § 305 Abs. 2 BGB an. Die Verpflichtung des Intermediärs zur Sicherstellung der ständigen Verfügbarkeit seiner AGB stellt daher lediglich eine zusätzliche Verpflichtung dar. Die Einbeziehung in den Vertrag richtet sich weiterhin nach nationalem Recht.

V. Rechtsfolgen

1. Wirkung erga omnes

Art. 3 Abs. 3 Var. 1 regelt, dass die AGB oder darin enthaltene Einzelbestimmungen unwirksam sind, soweit sie den Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 nicht genügen. Die Unwirksamkeit der betreffenden Klauseln wirkt gemäß dem Erwägungsgrund 20 Satz 1 *erga omnes* und *ex tunc*.⁴⁴ Sie sind daher in allen sonst mit gewerblichen Nutzern eingegangenen Verträgen von Anfang an nichtig.⁴⁵ Die Formulierung "erga omnes" legt in diesem Zusammenhang das Verständnis nahe, dass eine gerichtlich bestätigte Nichtigkeit einer AGB-Klausel oder eines ganzen AGB-Werks nicht nur im Verhältnis zwischen den Prozessparteien *inter partes*, sondern auch im Verhältnis zu allen anderen Vertragspartnern des Intermediärs gilt. Dass der europäische Gesetzgeber ein derartiges Begriffsverständnis nicht erzeugen wollte, zeigt die historische Auslegung des Erwägungsgrund 20 Satz 1.

Im Kommissionsentwurf der P2B-VO war noch vorgesehen, dass gegen Art. 3 verstoßende AGB-Klauseln erst dann unwirksam seien, wenn der Verstoß durch ein Gericht festgestellt wurde.⁴⁶ Wurden dagegen AGB pflichtwidrig geändert, sah Art. 3 Abs. 4 des Kommissionsentwurfs bereits die Nichtigkeit "erga omnes" vor.⁴⁷ Gemeint war damit jedoch nur, dass eine gerichtliche Feststellung der Nichtigkeit solcher Änderungen nicht in jedem individuellen Vertragsverhältnis zu den einzelnen gewerblichen Nutzern stattzufinden hat. Die Formulierung diene allein der Klarstellung, dass auch die gleichlautenden Änderungen in den anderen Vertragswerken nichtig sind. Für die Endfassung des Art. 3 Abs. 4 wurde sich gegen das Erfordernis der gerichtlichen Nichtigkeitsfeststellung entschieden und dabei die Formulierung aus Art. 3 Abs. 4 des Kommissionsentwurfs "erga omnes" beibehalten. Es handelt sich damit nicht um eine Abkehr vom schuldrechtlichen *inter partes*-Prinzip. Vielmehr wird durch die Formulierung verdeutlicht, dass nicht nur die streitgegenständlichen, sondern aufgrund der in der AGB-Prüfung anzuwendenden generalisierten Betrachtung selbstverständlich auch alle gleichlautenden Klauseln in den mit anderen Vertragspartnern bestehenden Verträgen *ipso iure* nichtig sind und die Nichtigkeit nicht einzeln festgestellt werden muss.⁴⁸

2. Unvollständiger Anwendungsbereich

Von den og Transparenzvorschriften unterliegen ausdrücklich nur jene der Nichtigkeitsandrohung, die in Art. 3 aufgeführt sind. Die in den Art. 4 ff. geregelten, besonderen Transparenzanforderungen werden von der Rechtsfolge des Art. 3 Abs. 3

nicht erfasst. Der Anwendungsbereich der Sanktionsvorschrift scheint daher unvollständig und der Schutzzweck der Verordnung insoweit verfehlt.⁴⁹ Die Verordnung kann ihrer Vereinheitlichungsfunktion nicht nachkommen, wenn die Regelung dieser Rechtsfolgen den Mitgliedstaaten überlassen wird.⁵⁰

3. Pauschalität

a) Nichtigkeit unzureichender Informationen

Die Nichtigkeitsfolge kann entweder die gesamten AGB oder darin enthaltene Einzelbestimmungen treffen, Art. 3 Abs. 3. Dabei ist, wie auch im Rahmen von § 306 BGB, der gegen die Vorgaben der Verordnung verstoßene Regelungsteil zu isolieren und aus den AGB herauszulösen. Die Gesamtnichtigkeit tritt jedoch grundsätzlich nur dann ein, wenn jede einzelne Vorgabe einen Verstoß darstellt.⁵¹ In der Literatur wird diese Vorschrift bei der Beurteilung eines Verstoßes gegen die Informationspflichten als rechtliche Fehlkonzeption bezeichnet.⁵² Angaben, die entgegen Art. 3 Abs. 1 lit. c)-e) nicht aufgeführt wären, könnten nicht „nichtig“ im Sinne des Art. 3 Abs. 3 sein. Der europäische Gesetzgeber wird aus lebensnahen Erwägungen nicht Vorschriften gemeint haben, die nicht vorhanden sind.

Die Nichtigkeitsfolge soll den gewerblichen Nutzer schützen und den Intermediär sanktionieren. Werden die nach Art. 3 Abs. 1 lit. c)-e) erforderlichen Angaben nicht aufgeführt, ist der gewerbliche Nutzer grundsätzlich der Leidtragende, da auf seiner Seite ein Informationsdefizit besteht. Eine solche Regelungslücke kann jedoch keiner einzelnen Klausel zugeordnet werden, sondern nur dem AGB-Werk als solchem und würde aufgrund der nach der Vorschrift damit einhergehende Nichtigkeit aller AGB regelmäßig zu einer Gesamtnichtigkeit des Vertrags führen, die in der Regel ebenfalls nicht mit den Interessen des gewerblichen Nutzers vereinbar ist. Interessengerechter wäre es im Falle der fehlenden Informationen, statt der Annahme der Gesamtnichtigkeit dem gewerblichen Nutzer einen Schadensersatzanspruch zuzubilligen.⁵³ Da der Intermediär bei der Angabe unzureichender bzw. intransparenter Informationen nicht wesentlich schützenswerter ist, als wenn er keine Informationen preisgibt, gilt das vorgenannte auch für diesen Fall.

43 So auch BeckOK UWG/Wais P2B-VO Art. 3 Rn. 11 f.

44 Erwägungsgrund 20 Satz 1.

45 Erwägungsgrund 20 Satz 1; Graf v. Westphalen BB 2020, 579 (585).

46 Kommissionsentwurf zur P2B-VO (COM (2018) 238 Finale Fassung).

47 Erwägungsgrund 15 des Kommissionsentwurfs COM (2018) 238 Finale Fassung).

48 So auch BeckOK UWG/Wais P2B-VO Art. 3 Rn. 54 f.

49 Twigg/Flesner EuCML 2018, 222 (231); Köhler/Bornkamm/Feddersen/Alexander P2B-VO Art. 3 Rn. 43; Palma ZdiW 2021, 136 (140); Schneider/Kremer WRP 2020, 1128 (1133).

50 Schneider/Kremer WRP 2020, 1128 (1133).

51 BeckOK UWG/Wais P2B-VO Art. 3 Rn. 46.

52 Palma ZdiW 2021, 136 (140); Höppner/Schulz ZIP 2019, 2329 (2336); Wais EuZW 2019, 221 (227); Schneider/Kremer WRP 2020, 1128 (1133); Köhler/Bornkamm/Feddersen/Alexander P2B-VO Art. 3 Rn. 47.

53 BeckOK UWG/Wais P2B-VO Art. 3 Rn. 48 f.

Es ist bei der Beurteilung der Reichweite der Nichtigkeitsfolge in Ergänzung zu dem Wortlaut des Art. 3 Abs. 3 P2B-VO daher darauf abzustellen, ob die angegebenen Informationen dem gewerblichen Nutzer dienen oder nicht.

b) Teleologische Reduktion

Die Nichtigkeitsfolge ist im Ansatzpunkt grundsätzlich als sinnvoll zu bewerten, da sie als effektivstes Mittel der gesetzlichen Vertragsregulierung für die Parteien Rechtsklarheit schafft. Die interessenneutrale Formulierung des Art. 3 Abs. 3 und seine rigide Wirkung sind der Zweckerreichung der P2B-VO jedoch nicht zuträglich. Zur Vermeidung zweckwidriger Ergebnisse ist daher eine teleologische Reduktion der Vorschrift unter dem Gesichtspunkt der Nutzerfreundlichkeit geeignet. Dies gilt sowohl für die Beurteilung von intransparenten oder unvollständigen Klauseln als auch für kurzfristige Unterbrechungen der Verfügbarkeit von AGB.

4. Schicksal des § 306 BGB

Fraglich ist, wie sich die soeben festgestellten Fehlkonzeptionen auf das deutsche Recht auswirken. Hinsichtlich der vorgeschlagenen nutzerfreundlichen Auslegung von AGB als Alternative zu der absoluten Nichtigkeitsfolge bestehen keine Abweichungen zum deutschen Recht, vgl. § 305 c Abs. 2 BGB. Hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Nichtigkeitsfolge ist aber problematisch, ob § 306 BGB ersatzweise auf die Verletzung der Transparenzpflichten anwendbar ist, die nicht von Art. 3 Abs. 3 umfasst werden, zB die unzureichende Angabe von Informationen zur Darstellung eigener Produkte gem. Art. 7. Dies wäre zwar interessengerecht und würde die inkonsequente Konzeption dieser Rechtsfolge kompensieren. Der europäische Gesetzgeber hat aber durch die explizite Beschränkung der Nichtigkeitsfolge auf Verstöße gegen Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 eine klare Entscheidung getroffen. Es wäre mit dem Anwendungsvorrang der P2B-VO nur schwer vereinbar, die Unwirksamkeit verordnungswidriger AGB aus dem nationalen Recht „durch die Hintertür“ heranzuziehen. Da in der P2B-VO aber keine Schadensersatzpflichten geregelt sind und gem. Art. 15 Abs. 1 und 2 die Durchsetzung den Mitgliedstaaten obliegt, bleibt zumindest insoweit Raum für die Anwendung nationaler Vorschriften bei der Verletzung von Transparenzvorgaben. Zu denken ist etwa an einen Anspruch aus dem deutschen Recht gem. §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB wegen der Verletzung vertraglicher Informationspflichten.

5. Dispositives Recht

Alle übrigen, verordnungskonformen Bestimmungen sind weiterhin wirksam und durchsetzbar, wenn sie rechtlich logisch von den rechtswidrigen unterscheidbar sind.⁵⁴ Im Ausgangspunkt ist eine Parallele zum § 306 Abs. 1 Satz 1 BGB festzustellen.⁵⁵ Auch hier erfolgt die Beurteilung der Teilnichtigkeit nach dem sog. „blue-pencil-test“.⁵⁶ Eine geltungserhaltende Reduktion nicht in dieser Art teilbarer Klauseln zur Abwendung der Verwerfung ist aber, wie auch im Rahmen des § 306 Abs. 2 BGB, abzulehnen.⁵⁷ Dem Intermediär entstünde bei der Stellung rechtswidriger AGB kein Unwirksamkeitsri-

siko, wenn diese stets vom Gericht in einer ihm günstigen Weise korrigiert würden.⁵⁸ In der Konsequenz stellt sich die wichtige Frage, wie die nach Art. 3 Abs. 3 tatsächlich nichtigen Klauseln durch dispositives Recht ersetzt werden können. Vereinzelt wird vertreten, dass, anders als beim § 306 Abs. 2, aufgrund der angeordneten Nichtigkeit ex tunc kein Raum mehr für dispositives Ersatzrecht sei.⁵⁹ Die rückwirkende Nichtigkeit erfordere es, dass die betreffende Klausel ersatzlos weg falle, da ansonsten nicht die damit bezweckte Sanktionswirkung eintrete. Das hierbei in Bezug genommene Urteil über die „Drei-Jahres-Lösung“ des BGH bei Preisanpassungsklauseln in Energielieferungsverträgen⁶⁰ betraf aber den Fall, dass dispositives Ersatzrecht überhaupt nicht existierte und der BGH eine ergänzende Vertragsauslegung vornahm, so dass diese Auffassung ins Leere geht. Die Anwendbarkeit des dispositiven Rechts dürfte sich nach dem Grundgedanken gem. § 306 Abs. 2 BGB richten, so dass die durch die Nichtigkeit im Vertragswerk entstandenen Lücken durch autonomes Recht bzw. ergänzende Vertragsauslegung zu füllen sind.⁶¹

VI. Fazit

Festzuhalten ist, dass die Konzeption der inhaltlichen Ausgestaltung und Bereitstellung der AGB nach der P2B-VO nur teilweise gelungen ist. Durch die Statuierung des Transparenzgebots, der Informationspflichten und der ständigen Verfügbarkeit wurde der Schutz der gewerblichen Nutzer gefördert. Das deutsche AGB-Recht wurde um diese neuen Vorschriften ergänzt. Es erfährt durch die nunmehr auch positiven Informationsanforderungen an AGB im Verhältnis zwischen Unternehmern eine drastische Verschärfung, was aufgrund der damit einhergehenden Verbesserung des Rechtsschutzes der gewerblichen Nutzer grundsätzlich zu begrüßen ist. Es wird allerdings immer wieder deutlich, dass sich der europäische Gesetzgeber bei der Regulierung privatrechtlicher Verträge unsicher ist. Indizien dafür sind die teilweise schwammige Formulierung der Erwägungsgründe sowie die aufgrund ihrer zahlreichen Unzulänglichkeiten in Anwendungsbereich und Wirkung weitestgehend unbrauchbare Ausgestaltung der Rechtsfolge von Verstößen gegen die Transparenzgebote.

⁵⁴ Erwägungsgrund 2 Satz 3.

⁵⁵ Graf v. Westphalen/Thüsing/Hoeren, Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke, 49. EL 2023, IT-Verträge Rn. 125; Schneider/Kremer WRP 2020, 1128 (1133); Graf v. Westphalen BB 2020, 579 (585); Busch/Graf v. Westphalen P2B-VO Art. 3 Rn. 366; Alexander WRP 2020, 945 (951); Eikemeier/Brodersen K&R 2020, 397 (400); Voigt/Reuter MMR 2019, 783 (786).

⁵⁶ Anwendbar ist der „blue-pencil-test“ des § 306 Abs. 1 BGB: BeckOK BGB/Schmidt § 306 Rn. 28.

⁵⁷ Orientierung an der Rechtsprechung des EuGH zur Auslegung der Nichtigkeitsklausel nach der Klausel-RL (RL 93/13/EWG): EuGH 25.11.2020 – C-269/19, WM 2020, 2366 (2369) Rn. 31; Wais EuZW 2019, 221 (226); Schneider/Kremer WRP 2020, 1128 (1133).

⁵⁸ Zum Abschreckungseffekt BGH 20.12.1973 – VII ZR 184/72, NJW 1974, 553; Erman/Roloff/Looschelders BGB § 306 Rn. 8.

⁵⁹ Graf v. Westphalen BB 2020, 579 (585); Graf v. Westphalen/Thüsing/Hoeren, Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke, 49. EL 2023, IT-Verträge, Rn. 125.

⁶⁰ BGH 6.4.2016 – VIII ZR 79/15, ZIP 2016, 1975–1981.

⁶¹ Schneider/Kremer WRP 2020, 1128 (1133); Köhler/Bornkamm/Feddersen/Alexander P2B-VO Art. 3 Rn. 46; Palma ZdiW 2021, 136 (141).

Zusammenfassung

- Die Transparenzanforderungen, die Art. 3 Abs. 1 lit. a) an die vertragliche Beziehung zwischen Betreibern von Plattformen und Suchmaschinen stellt, decken sich mit dem Transparenzgebot des BGB im unternehmerischen Rechtsverkehr.
- Hinsichtlich der in die AGB miteinzubeziehenden Angaben über vertragliche Einzelheiten ergeben sich wegen der vage formulierten Erwägungsgründe einige Unklarheiten. Aufgrund des dadurch entstehenden Interpretationsspielraums besteht auf allen Seiten Rechtsunsicherheit.
- Die drohende Nichtigkeitsfolge bei unzureichenden Informationen birgt die Gefahr der vorsorglichen Überregulierung. Dieser muss durch eine strenge Auslegung des Transparenzgebots, insbesondere der Verständlichkeit, durch die Rechtsprechung begegnet werden.
- Das Erfordernis der ständigen Verfügbarkeit kann durch die Bereitstellung des AGB-Werks als Download auf der Website des Intermediärs erfüllt werden, auch wenn hier im Einzelnen praktische Probleme bestehen.
- Die Einbeziehungskontrolle nach dem deutschen AGB-Recht wird nicht durch die P2B-VO verdrängt.
- Die Rechtsfolge der Nichtigkeit bei Verstoß gegen die Transparenzpflichten ist widersprüchlich und unvollständig. Es existiert keine Hinweispflicht und die Rechtsfolge erfasst nicht alle Transparenzpflichten. Insofern ist im Rahmen der Anwendbarkeit der Rückgriff auf das deutsche AGB-Recht gesperrt. Schadensersatzansprüche bleiben jedoch unberührt. Die pauschale Wirkung der Nichtigkeit ist durch eine teleologische Reduktion im Interesse des gewerblichen Nutzers zu relativieren.
- Auch die P2B-VO sieht die Beurteilung der Teilnichtigkeit von Klauseln nach Maßgabe eines "blue-pencil-Tests" vor und verbietet eine geltungserhaltende Reduktion. Ist eine Klausel insgesamt nichtig, kann sie in diesem Rahmen durch dispositives Recht ersetzt werden.
- Trotz der aufgezeigten Schwächen fördert der Pflichtenkanon der P2B-VO die Transparenz der Vertragsbeziehung mit den Intermediären und verbessert die Situation der gewerblichen Nutzer insgesamt.

Summary

- The transparency requirements that Art. 3 (1) (a) imposes on the contractual relationship between operators of platforms and search engines are consistent with the transparency requirement of the German Civil Code (BGB) in commercial legal transactions.
- With regard to the information on contractual details to be included in the General Terms and Conditions (GTC), there is some ambiguity due to the vaguely formulated recitals. The resulting scope for interpretation creates legal uncertainty on all sides.
- The threat of nullity in the event of insufficient information harbours the danger of precautionary overregulation. This must be countered by a strict interpretation of the transparency requirement, in particular comprehensibility, by the courts.
- The requirement of permanent availability can be met by making the set of GTCs available as a download on the intermediary's website, even if there are practical problems here in detail.
- The inclusion control under German GTC law is not superseded by the P2B-Regulation.
- The legal consequence of nullity in the event of a breach of the transparency obligations is contradictory and incomplete. There is no duty to inform and the legal consequence does not cover all transparency obligations. In this respect, recourse to German law on general terms and conditions is blocked within the scope of applicability. However, claims for damages remain unaffected. The sweeping effect of nullity is to be relativized by a teleological reduction in the interest of the commercial user.
- The P2B-Regulation also provides for the assessment of the partial invalidity of clauses in accordance with a "blue-pencil test" and prohibits a reduction that preserves the validity of the clause. If a clause is void as a whole, it can be replaced by dispositive law within this framework.
- Despite the weaknesses identified, the P2B-Regulation's canon of obligations promotes transparency in the contractual relationship with intermediaries and improves the situation of commercial users overall.



Johannes Ulbricht